

Beitragsverordnung für ökologische Leistungen und die gestalterische Aufwertung des Ortsbilds

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000
- Art. 61 des Gemeindebaureglements vom 20. Oktober 2005

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze, Verträge, Beitragsgesuche

¹ Der Gemeinderat kann, gestützt auf Art. 61 des Gemeindebaureglements, Beiträge an besondere Leistungen von Grundeigentümerinnen und Bewirtschafterinnen sowie Grundeigentümern und Bewirtschaftern in den Bereichen Ökologie und Ortsbildgestaltung leisten. Die Leistungen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Urtenen-Schönbühl erbracht werden. Ausnahmen sind für grenzüberschreitende ökologische Massnahmen entlang dem Urtenenbach möglich.

² Es sind einmalige und wiederkehrende Beiträge möglich. Wiederkehrende Beiträge setzen einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Beitragsnehmer oder der Beitragsnehmerin voraus. Der Vertrag dauert drei Jahre und verlängert sich ohne weiteres um jeweils weitere drei Jahre, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

Ein wiederkehrender Beitrag kann mit einem einmaligen Beitrag (an die Anfangskosten) kombiniert werden.

³ Beitragsgesuche sind bis Ende April des Vorjahrs an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beiträge bis Ende Januar des ersten Beitragsjahrs entscheidet.

⁴ Die Ausrichtung eines Beitrags setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die ihr oder ihm zumutbaren Eigenleistungen erbringt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gesamtbeiträge nach dieser Beitragsverordnung fest und sorgt für die Budgetierung der entsprechenden finanziellen Mittel.

Art. 2 Einmalige Beiträge

¹ Einmalige Beiträge können ausgerichtet werden für die Schaffung oder Aufwertung von ökologisch wertvollen Objekten oder Flächen, wie z.B. die Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen sowie artenreichen Hecken und Gehölzen mit Krautsaum, die Schaffung oder Erweiterung/Aufwertung von Teichen und anderen Kleingewässern, die Stufung von Waldrändern, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung/Durchlässigkeit oder Massnahmen

zur Erhöhung der Artenvielfalt im Wies-, Weide- und Ackerland sowie im Wald (vgl. Art. 60 Abs. 2 und 3 Gemeindebaureglement).

Beiträge werden bevorzugt ausgerichtet für Massnahmen, die sich nach den Zielen des Schutzzonenplans, des Landschaftsrichtplans oder des Teilrichtplans „Ökologische Vernetzung“ (Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung) richten.

Beiträge sind zudem möglich für Massnahmen zur gestalterischen Aufwertung des Ortsbilds, namentlich für die Pflanzung von standortheimischen Bäumen, Baumgruppen und Baumreihen.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat darzulegen, wie sich die Massnahme in die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets/der Gemeinde einfügt.

³ Vom Beitrag in Abzug gebracht werden allfällige andere Beiträge an die gleiche Massnahme, insbesondere Bundesbeiträge für Naturschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung (gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz).

⁴ Für die gleiche Massnahme kann frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag ausgerichtet werden (z.B. erneute Durchforstung eines früher bereits mit einem Beitrag stufig gelichteten Waldrands).

Art. 3 Wiederkehrende Beiträge

Wiederkehrende Beiträge sind möglich für Bäume und ökologische Ausgleichsflächen, die zur Erhaltung ihres ökologischen Werts einer besonderen Pflege bedürfen, namentlich für Obstbäume, Einzelbäume, Hecken und Blumenwiesen.

I. Hochstamm-Feldobstbäume

Voraussetzungen:

- Baum ist im Schutzzonenplan bezeichnet (Obstgarten), oder
- Gruppe von mindestens 4 Bäumen (die erkennbar zusammengehören), oder
- Baum erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Vernetzungsbeitrags gemäss Teilrichtplan „Ökologische Vernetzung“ oder des Qualitätsbeitrags (Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung).

Jahresbeitrag:

Fr. 60.00 pro Baum, sofern der Bestand des Baums bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend): Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Fr. 15.00 pro Baum), aber nicht der Vernetzungsbeitrag (Fr. 5.00 pro Baum) und der Qualitätsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung (Fr. 30.00 pro Baum).

Der Beitrag wird für maximal 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

II. Einheimische Bäume, Baumgruppen und Baumreihen

Voraussetzungen:

- Baum ist im Schutzzonenplan bezeichnet, oder
- mindestens 4 m hoher Laubbaum oder Schärmtanne, der/die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) steht.

Jahresbeitrag:

Fr. 40.00 pro Baum, sofern der Bestand des Baums bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Der Vernetzungsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung von Fr. 5.00 pro Baum wird nicht in Abzug gebracht (sofern zutreffend). Der Beitrag wird für maximal 20 Bäume pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

III. Hecken mit Krautsaum

Voraussetzungen:

- Hecke mit Krautsaum (Saum mit maximal 4-facher Heckenfläche).

Jahresbeitrag:

Fr. 60.00 pro Are, sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend): Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Fr. 15.00 pro Are), aber nicht der Vernetzungsbeitrag (Fr. 10.00 pro Are) und der Qualitätsbeitrag gemäss Öko-Qualitätsverordnung (Fr. 20.00 pro Are).

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer. Der Beitrag wird für eine Fläche (Hecke inkl. Krautsaum) von maximal 0,5 ha pro Eigentümer/Bewirtschafter oder pro Eigentümerin/Bewirtschafterin ausgerichtet.

IV. Extensiv genutzte Qualitäts-Blumenwiesen

Voraussetzungen:

- Extensiv genutzte Wiese mit Qualität oder eine solche, die neu angesät wird mit dem Ziel, die Qualitätskriterien der Öko-Qualitätsverordnung zu erfüllen
- Lage in einem Vernetzungsgebiet gemäss Teilrichtplan „Ökologische Vernetzung“.
- Mindestgrösse: 10 Aren
- Ansaat mit der Saatgutmischung „Salvia“ (an normalen bis eher trockenen Standorten) oder „Humida“ (nur an feuchten bis staunassen Standorten) oder mit gleichwertigem Saatgut
- 1. Schnitt frühestens am 15. Juni
- Mähtechnik: nach Möglichkeit mit Balkenmäher mähen, aber auf jeden Fall ohne Mähauflbereiter; Schnitthöhe hoch einstellen
- Bei jedem Schnitt (ausser bei nötigen Pflegeschnitten im ersten und evtl. im zweiten Jahr) mindestens 5% der Fläche ungemäht als Rückzugsstreifen für Kleintiere stehen lassen, nach Möglichkeit bei jedem Schnitt eine andere Teilfläche *oder* den Rückzugsstreifen stets am gleichen Ort als zweijährige Wiesenbrache bewirtschaften (alternierend je die Hälfte des Streifens nach dem 1. September mähen und Schnittgut abführen).

Jahresbeitrag:

Fr. 20.00 pro Are (inkl. Kosten für Saatgut und anfängliche Pflegeschnitte), sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Der Beitrag wird für eine Fläche von maximal 1,50 ha pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

Der Jahresbeitrag kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.
Die Beitragsordnung vom 26. Juni 2006 wird aufgehoben.

Laufende Verträge gemäss Art. 3 der Beitragsverordnung 2006 werden nicht verlängert. Sie können nach Ablauf der Vertragsdauer gemäss Art. 3 dieser Beitragsverordnung 2011 neu abgeschlossen werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 2. Mai 2011.

Gemeinderat Urtenen-Schönbühl

Der Präsident:

sig Hansueli Kummer

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz